

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2017
Nummer: 17
Datum: 24. April 2017

Inhalt: Satzung über Modulstudien und modulare
Weiterbildungsangebote des Instituts für Weiterbildung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 24. April 2017

Satzung über Modulstudien und modulare Weiterbildungsangebote des Instituts für Weiterbildung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 24. April 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 6 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

§ 1

Modulstudien und modulare Weiterbildungsangebote

¹Module weiterbildender Masterstudiengänge können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzeln oder in beliebiger Zusammenstellung aufgrund eines Modulstudiums (Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG) studiert oder als Weiterbildungsangebot (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG) absolviert werden. ²Dies gilt nicht für die Module Master Thesis, Internship und Colloquium/Kolloquium. ³Die vorliegende Satzung findet ferner keine Anwendung auf die Module des Masterstudiengangs Einkauf und Logistik/Supply Chain Management.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Wer ein Modul im Wege des Modulstudiums studieren will, muss die Zugangsvoraussetzungen eines Studiengangs erfüllen, dessen Studien- und Prüfungsordnung das betreffende Modul in ihrer Anlage zu § 6 Abs. 1 aufführt. ²Modulstudierende bedürfen vor Aufnahme des Modulstudiums der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) ¹Wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 erfüllt, kann das betreffende Modul auch als Weiterbildungsangebot absolvieren. ²Diese Möglichkeit steht darüber hinaus Bewerbern mit Berufserfahrung offen, welche die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ³Die Teilnahme am Weiterbildungsangebot setzt außerdem voraus, dass zwischen dem Teilnehmer und dem Institut für Weiterbildung ein entsprechender Vertrag zustande gekommen ist.

(3) ¹Modulstudium und Weiterbildungsangebot sind nur möglich, soweit das betreffende Modul tatsächlich angeboten wird und die zur Durchführung des Moduls vorhandenen Kapazitäten nicht bereits ausgeschöpft sind. ²Dabei werden Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen beziehungsweise derartige Studienbewerber vor Bewerbern für ein Modulstudium oder Weiterbildungsangebot berücksichtigt; im Übrigen richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach dem Eingang der Bewerbungen.

(4) Inwiefern die in den vorstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Studium und Prüfungen

¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. ²Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ³Im Übrigen gelten für Modulstudierende und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen für die betreffenden Masterstudiengänge, die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) sowie die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) entsprechend.

§ 4

Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Modulstudierende erhalten über die von ihnen mit Erfolg abgeschlossenen Module und die dabei erzielten Modulnoten ein Zeugnis. ²Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten erhalten eine entsprechende Bescheinigung.

§ 5

Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission gebildet, die für die Modulstudien und die Weiterbildungsangebote im Sinne des § 1 Satz 1 zuständig ist. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 19. April 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 24. April 2017.

Hof, den 24. April 2017
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. April 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. April 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. April 2017.